



# Satzung des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

Senftenberger Ring 53, 13435 Berlin

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.05.1896 gegründete Verein führt den Namen TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt die Rechtsfähigkeit.
2. Der Verein kann Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Behindertensports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen, insbesondere durch regelmäßiges Training in den Sportarten Ballett, Badminton, Bogensport, Boogie-Woogie, Cheerleading, Fechten, Gesundheits- und Rehabilitationssport, Gymnastik, Jiu-Jitsu, Judo, Leichtathletik, Tanzen, Twirling, Schwimmen, Selbstverteidigung, Tauchen, Tennis, Tischtennis und Turnen sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen und Freizeitmaßnahmen.
2. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter sowie andere grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Arbeitnehmer/innen des Vereins können zum vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB bestellt werden. Für die entgeltliche Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsschließung, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen.

Nur eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorstand begründet jeweils einen Rechtsanspruch.

## § 3 Gliederung

Der Vorstand kann den Sportbetrieb in rechtlich unselbständige Abteilungen gliedern. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Soweit nach Satzung und Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben.

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem/einer Abteilungsleiter/in und kann bei Bedarf um weitere Funktionsträger/innen ergänzt werden. Sofern vom Vorstand kein/e hauptamtliche/r Abteilungsleiter/in bestellt wurde, wird die/der Abteilungsleiter/in für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsmittgliederversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt

Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsmittgliederversammlung stattzufinden, und zwar stets vor der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung.

Zu den Abteilungsmittgliederversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungsmittgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

Weitere Aufgaben der Abteilungsleitung regelt die Abteilungsordnung.



## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen erforderlich, die sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird, verpflichten. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten.
3. Der Erwerb einer befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ende der befristeten Mitgliedschaft
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
  - e) Auflösung des Vereins (In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft erst nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens und mit Löschung aus dem Vereinsregister.)
  - f) Liquidation der juristischen Person
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate zum Quartalsende. Hiervon kann für einzelne Abteilungen auf Antrag der Abteilungsmitglieder-versammlung und mit Beschluss des Vorstandes abgewichen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Vereinsvermögen ist unverzüglich dem Verein auszuhändigen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) unterstützen den Zweck und die Interessen des Vereins und seiner Abteilungen, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb der Abteilungen teil.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins, den Sport- und Hausordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten. Anordnungen der Aufsichts-personen im Sportbetrieb ist Folge zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang miteinander. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen für den Verein und zu Arbeitseinsätzen für die jeweilige Abteilung verpflichtet. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Der Grundbeitrag, die Gebühren und Umlagen des Gesamtvereins werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen jährlich das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Bei Beschlüssen über Finanzangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts Minderjähriger durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. des Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen für mehr als ein Halbjahr trotz Mahnung
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen



## 2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem/der Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehren- und Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Versand an die letzte dem Verein bekannte Adresse des/der Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

## § 7 Ordnungen

Der Vorstand erarbeitet zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Abteilungsordnung, die vom Hauptausschuss bestätigt werden müssen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Website des Vereins.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsmitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Vorstand
- e) der Hauptausschuss
- f) der Ehren- und Beschwerdeausschuss

## § 9 Die Vereinsmitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsmitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Erweiterung des Vereinszweckes
- b) Verschmelzung / Fusion mit anderen Vereinen
- c) Auflösung des Vereins
- d) Satzungsänderungen

2. Die Vereinsmitgliederversammlung wird bei Bedarf, oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen, einberufen.

3. Der Aufsichtsrat lädt die Mitglieder zur Vereinsmitgliederversammlung mittels Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder schriftlich ein. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der Geschäftsstelle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Vereinsmitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Vereinsmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

5. Es ist ein/e Protokollant/in zu bestimmen, der/die die Ergebnisse der Versammlung schriftlich festhält. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen und durch den/die Protokollanten/in und einem Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

## § 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig insbesondere für:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Aufsichtsrats
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Wahl des Ehren- und Beschwerdeausschusses
- h) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Gesamtvereins



2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder ein Zehntel der Delegierten die Einberufung schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.

3. An der Delegiertenversammlung sind teilnahme- und stimmberechtigt

- a) die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Abteilungen
- b) die Abteilungsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen
- c) der Vorstand
- d) der Aufsichtsrat

Bei den Wahlen des Aufsichtsrates, der Kassenprüfer/innen sowie dem Ehren- und Beschwerdeausschuss haben der Vorstand und der Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

Jeder Abteilung steht je angefangene 75 Mitglieder ein/eine Delegierte/r zu. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Delegierten der Abteilungen werden für die Dauer von zwei Jahren in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Darüber hinaus können in den Abteilungsmitgliederversammlungen Ersatzdelegierte gewählt werden, die für ausgeschiedene oder verhinderte Delegierte nachrücken.

4. Die Delegiertenversammlung wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 1. September eines Jahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

7. Es ist ein/e Protokollant/in zu bestimmen, der/die die Ergebnisse der Versammlung schriftlich festhält. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen und durch den/die Protokollanten/in und den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n zu unterzeichnen.

## § 11 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit im Amt bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt wurde.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Vereinsmitglieder sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keinem anderen Organ im Sinne des § 8 d) e) und f) des Vereins angehören. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

3. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vorstandes
- b) Arbeitsvertragliche Regelungen mit Mitgliedern des Vorstandes
- c) Festlegung des Verantwortungsrahmens des Vorstandes
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- e) Bestätigung der Ordnungen des Vereins

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall seiner Zustimmung

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Garantien, Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten sowie die Aufnahme von Darlehen

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Es ist ein/e Protokollant/in zu bestimmen, der/die die Ergebnisse der Tagung schriftlich festhält. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen und durch den/die Protokollanten/in und den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n zu unterzeichnen.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können und den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand). Daneben können vom Aufsichtsrat bis zu drei weitere ehrenamtliche Mitglieder bestellt werden (geschäftsführender Vorstand).

Mitglieder des Vorstandes dürfen kein anderes gewähltes Amt im Verein ausüben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.



Der Vorstand regelt und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet dem Aufsichtsrat über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Rücktritt von diesem Amt aus wichtigem Grund ist möglich, darf jedoch nicht zur Geschäftsunfähigkeit des Vereins führen.

3. Der Aufsichtsrat kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied berufen.

### **§ 13 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem/der Vereinsjugendwart/in und den Abteilungsleitern/innen bzw. ihren Vertretern/innen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen dem Hauptausschuss beratend zur Seite. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Wahlen bzw. Benennungen der Abteilungsleiter/innen und des Vereinsjugendwartes / der Vereinsjugendwartin regeln die Abteilungs- und Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Hauptausschusssitzungen ein. Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

3. Hauptausschusssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Ferner ist eine Hauptausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

4. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Finanz- und Strukturfragen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- b) Beratung des Haushaltsplans
- c) Entwicklung des Sportbetriebes
- d) Förderung der Außendarstellung des Vereins

5. Der Hauptausschuss ist über die Aufgaben des laufenden Geschäftsbetriebes zu informieren.

6. Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

### **§ 14 Der Ehren- und Beschwerdeausschuss**

1. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern unterschiedlicher Abteilungszugehörigkeit, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

2. In den Ausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, volljährig sind und keinem anderen gewählten Organ des Vereins angehören.

3. Der/die Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses spätestens vier Wochen nach der Wahl auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

4. Dieser Ausschuss ist zuständig für alle Ehrungen von Mitgliedern des Vereins. Anträge auf Ehrungen können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins schriftlich mit Begründung an den Ausschuss gestellt werden.

5. Hat der Vorstand Maßregelungen gegen ein Mitglied beschlossen, ist dieser Ausschuss die Berufungsinstanz.

### **§ 15 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Ehrenausschusses und mit Beschluss des Hauptausschusses können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätzen befreit.

### **§ 16 Kassenprüfer/innen**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die keinem weiteren Organ des Vereins angehören.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten bei Unstimmigkeiten dem Aufsichtsrat jeweils schriftlich Bericht.

3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen jährlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Vereinsmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
2. Liquidatoren/Liquidatorinnen sind die Vorstandsmitglieder. Die Vereinsmitgliederversammlung kann beschließen, zwei andere Vereinsmitglieder anstelle der Vorstandsmitglieder als Liquidatoren/Liquidatorinnen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2018 von der Vereinsmitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Vereinsmitgliederversammlung beauftragt den Vorstand bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder des Finanzamtes diese ohne nochmalige Einberufung einer Vereinsmitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die am 21.06.1991 von der Vereinsmitgliederversammlung beschlossene und am 08.05.1992 in das Vereinsregister eingetragene Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2014, ihre Gültigkeit.